

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag	Kommentar/ Hinweis
§ 13 (2)	<p>[...]</p> <p>Der Landkreis ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet bzw. die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.</p> <p>Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.</p>	<p>[...]</p> <p>Der Landkreis ist insbesondere berechtigt, in Fällen, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine ordnungsgemäße und getrennte Abfallerfassung und -entsorgung nicht gewährleistet oder - die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist <p>die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.</p> <p>Eine Unwirtschaftlichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung unter der Hälfte der maximalen Auslastung einer Müllschleuse liegt.</p> <p>Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.</p>	<p>Präzisierung der Möglichkeit zum Abzug einer Müllschleuse.</p> <p>Mit diesem Wortlaut soll die Trennung der Abfälle (Rest- und Biomüll) an u.a. Großwohnanlagen mit Müllschleusen gefördert werden.</p>
§ 13 (4)	<p>Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identensystem darf nicht manipuliert werden.</p>	<p>Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identensystem und das Gefäß dürfen nicht manipuliert oder verändert werden. Bei Störungen, die zu Problemen bei der Leerung oder Abfuhr führen, kann der Landkreis den zur Verfügung gestellten Behälter austauschen.</p>	<p>Klarere Regelung manipulierte oder veränderte Abfallgefäße austauschen zu können (bspw. der Transponder wurde manipuliert oder ist defekt; ein Schloss wurde montiert, welches zu Störungen und Teilleerungen führt).</p>
§ 13 (5) Nr. 5	<p>In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke festlegen.</p>	<p>In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke oder ein vorzuhaltendes Mindest- bzw. Maximalvolumen der Abfallgefäße festlegen.</p>	<p>Die Abfallwirtschaft kann mit dieser Regelung in Einzelfällen auch eine Höchstgrenze des Behältervolumens für einen Haushalt festlegen. Insbesondere ist dies nötig, wenn ein Haushalt mehrere Biotonnen besitzt und diese nachweislich für die Entsorgung von Restmüll missbraucht.</p>

<p>§ 14 (2)</p>	<p>Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder - wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder - ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist. <p>Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen.</p> <p>Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder - wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder - ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß ohne Zustimmung des Landkreises manipuliert oder verändert wurde oder - wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder - wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist. <p>Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen. Der Landkreis ist berechtigt Bioabfallgefäße ohne Zustimmung des Verpflichteten über die Restmüllabfuhr zu leeren, wenn nachweislich falsch befüllte Bioabfallgefäße weiterhin mit der Fehlbefüllung bereitgestellt werden. Die gebührenpflichtige Leerung als Restmüll erfolgt nach der zweiten Bereitstellung des falsch befüllten Bioabfallgefäßes.</p> <p>Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p>	<p>Veränderungen an den Gefäßen (bspw. Schlösser) müssen vorab vom EAL genehmigt werden. Eine Prüfung durch den EAL ob die Leerung nicht beeinflusst wird ist notwendig. Bspw. bei der Anbringung von Schwerkraftschlössern können Teilleerungen entstehen und liegen dann in der Verantwortung des Gefäßinhabers (auch wird das Gefäß durch die Anbringung beschädigt und ist nicht mehr verwendbar nach Rückgabe).</p> <p>Aufnahme der Möglichkeit auch ohne Zustimmung des Betroffenen eine Biotonne mit der Restmüllabfuhr zu leeren, wenn diese fehlbefüllt wurden und weiterhin mit der Fehlbefüllung bereitgestellt werden. Betroffen sind hier insbesondere Großwohnanlagen mit Eigentümergemeinschaften oder Hausverwaltungen.</p>
<p>§ 23 (3)</p>	<p>Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid der (Haus-)Verwaltung bekannt gegeben werden. Ebenso sind die nach § 13 Abs. 5 a Nr. 2 e angeschlossenen Verpflichteten Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner.</p>	<p>Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid der (Haus-)Verwaltung oder einem der Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer bekannt gegeben werden. Ebenso sind die nach § 13 Abs. 5 a Nr. 2 e angeschlossenen Verpflichteten Gesamtsuldnerin bzw. Gesamtsuldner.</p>	<p>Aufnahme der klaren Regelung, dass (wie bei den Haushaltsangehörigen) bei mehreren Eigentümern der Gebührenbescheid lediglich an einen der Teileigentümer zugestellt wird.</p>

<p>§ 24a (2)</p>	<p>Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird, - ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss, - wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind, - Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder - das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss. <p>Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.</p> <p>Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.</p> <p>Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes und einer Beschädigung eines Müllschleusenchips obliegt es der bisherigen besitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.</p>	<p>Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird, - ein Gefäß auf Wunsch des Verpflichteten ausgetauscht wird, - ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss, - ein Gefäß nach § 13 Abs. 4 S. 5 ausgetauscht werden muss und der Verpflichtete dies zu vertreten hat, - wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind, - Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder - das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss. <p>Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.</p> <p>Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.</p> <p>Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes, einer Beschädigung eines Müllschleusenchips und dem Austausch aufgrund einer Störung obliegt es der bisherigen besitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.</p>	<p>Ergänzung um den gelegentlich gewünschten "Reinigungstausch" von Gefäßen mit der Kostenpflicht zu belegen sowie den erforderlichen Austausch von Gefäßen, die aufgrund von Veränderungen (z.B: Anbringen von Schlössern) nicht mehr geleert werden können.</p>
<p>§ 25 (2)</p>	<p>Grünabfälle im Sinne des § 5 Abs. 15 werden in haushaltsüblichen Mengen auf allen dafür eingerichteten und im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen gebührenfrei angenommen. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis zu 2 m³, nicht bzw. nur grob zerkleinert, die überwiegend mit Personenkraftwagen und Kleinanhängern erfolgen.</p>	<p>Grünabfälle im Sinne des § 5 Abs. 15 werden in haushaltsüblichen Mengen auf allen dafür eingerichteten und im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen gebührenfrei angenommen. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis zu 2 m³ ungehäckselt, die überwiegend mit Personenkraftwagen und Kleinanhängern erfolgen.</p>	<p>Konkret soll verhindert werden, dass die kostenpflichtigen Mengen > 2 m³ durch vorheriges Häckseln umgangen werden oder Störstoffanteile durch Häckseln vor der Anlieferung nicht mehr ersichtlich sind.</p>
<p>§ 30 (1) Nr. 8</p>	<p>als verpflichtende Person Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 – 5 bzw. Altholz oder Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;</p>	<p>als verpflichtende Person Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 – 5 bzw. Altholz oder Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder nicht rechtzeitig gem. § 14 Abs. 2 nach der Leerung vom Straßen- oder Gehwegrand wieder entfernt;</p>	<p>Konkretisierung, dass auch eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn das Gefäß nicht rechtzeitig aus dem öffentlichen Raum wieder entfernt wird.</p>
<p>Anlage 2 Nr. 25</p>	<p>Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)</p>	<p>ungehäckselte Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)</p>	<p>Präzisierung des Wortlautes, dass nur ungehäckselte Grünabfälle angeliefert werden dürfen.</p>